



Vertretungsbüro
der Bundesrepublik Deutschland
Ramallah

HAUSANSCHRIFT
13 Berlin Street
Ramallah

POSTANSCHRIFT
POB 25166, Jerusalem

INTERNET: www.rama.diplo.de

E-MAIL: info@rama.diplo.de

TEL + 972 (0)2 - 297 76 30

FAX +972-(0)2-298 4786

VISUM ZUR ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSABSCHLÜSSE nach § 17a AufenthG (Nationales Visum)

Öffnungszeiten der Visastelle: Mo, Di, Do, Fri, 8.30 bis 11.30 Uhr
Vorsprache nur nach Terminbuchung

Allgemeine Hinweise

Seit 1. August 2015 kann zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ein Visum beantragt werden. Diese Möglichkeit können Fachkräfte in Ausbildungsberufen, die als Engpassberuf in der sog. Positivliste (www.arbeitsagentur.de/positivliste) – z.B. Berufe in der Kranken- und Altenpflege, oder Beschäftigte in reglementierten Berufen, welche einen Hochschulabschluss voraussetzen (z.B. Ärzte), in Anspruch nehmen.

Hierzu ist die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation durch die Anerkennungsstellen in Deutschland erforderlich. Aufgrund fehlender theoretischer Kenntnisse, praktischer Fertigkeiten oder Erfahrungen ist dies nicht immer sofort möglich. Die Anerkennungsstellen können in diesem Fall einen Bescheid ausstellen, in dem die vorhandenen Qualifikationen aufgeführt, die festgestellten Defizite beschrieben und die Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen festgestellt wird (Defizitbescheid).

Um die im Defizitbescheid aufgeführten Defizite auszugleichen kann nach § 17a AufenthG zu folgenden Aufenthaltszwecken ein Aufenthaltstitel beantragt werden:

1) Durchführung einer Bildungsmaßnahme (§ 17a Abs. 1 AufenthG):

Sofern im Defizitbescheid fachliche, praktische oder sprachliche Defizite aufgeführt sind, kann eine geeignete Bildungsmaßnahme von bis zu 18 Monaten mit einer

anschließenden Prüfung durchgeführt werden. Für die Beantragung dieser Aufenthaltserlaubnis muss nicht bereits ein Arbeitsplatzangebot vorliegen. Unterschieden wird zwischen einer (überwiegend) betrieblichen und einer, schulischen' Bildungsmaßnahme (Sprachkurs, Weiterbildungskurs o.ä.). Liegt bereits ein Arbeitsplatzangebot für die künftige Beschäftigung (nach Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation) vor, kann während der Bildungsmaßnahme bereits eine Beschäftigung, die in engem berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht (Helfertätigkeit), ausgeübt werden. Liegt noch kein konkretes Arbeitsplatzangebot vor, kann nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Aufenthaltstitel bis zu ein Jahr zur Suchen eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes verlängert werden. Eine berufsunabhängige Nebenbeschäftigung ist während der Bildungsmaßnahme in beiden Fällen in einem Umfang bis zu zehn Stunde je Woche gestattet.

2) Ablegen einer Prüfung (§ 17a Abs. 5 AufenthG):

Sofern ein Arbeitsplatzangebot für die künftige Beschäftigung vorliegt, kann ein Aufenthaltstitel auch nur zum Ablegen einer für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erforderlichen Kenntnis- oder Eignungsprüfung erteilt werden (ohne vorherige Bildungsmaßnahme). Diese ist gültig für den Zeitraum vom Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist im Rahmen dieses Aufenthaltstitels nicht gestattet.

Antragsunterlagen

Bitte bringen Sie dieses Merkblatt ausgedruckt zur Beantragung Ihres Visums mit. Bitte sortieren Sie die Anlagen in der vorgegebenen Reihenfolge und bestätigen Sie in dem dafür vorgesehenen Kästchen mit einem Haken, dass Sie die dort genannten Dokumente vorlegen können. Alle Unterlagen sind im Original mit zwei lesbaren Kopien vorzulegen, arabische Dokumente sind zusätzlich mit einer englischen/deutschen Übersetzung vorzulegen.

Sie benötigen bei Antragsstellung		vorhanden
1	Reisepass nicht älter als 10 Jahre und mindestens 2 leere Seiten ID-Karte	
2	2 Antragsformulare für ein Nationales Visum ausgefüllt und unterschrieben Belehrung unterschrieben	
3	2 Passfotos biometriefähig und identisch, nicht älter als 3 Monate, mit hellem Hintergrund	

4	<p>Nachweise zum Reisezweck</p> <ul style="list-style-type: none"> Defizitbescheid: Den Defizitbescheid erhalten Sie bei der zuständigen Anerkennungsstelle (je nach Beruf Handwerks- bzw. Ärztekammer, Bezirksregierung, Landratsamt, Senatsverwaltung etc.) Die für Sie zuständige Anerkennungsstelle finden Sie unter https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php <p>Der Defizitbescheid muss Angaben zur Erforderlichkeit und Geeignetheit der angestrebten Bildungsmaßnahme/der abzulegenden Prüfung enthalten</p> <p><u>UND</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anmeldung zur Bildungsmaßnahme bzw. zur Kenntnis-/Eignungsprüfung <p><u>UND</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Einstellungszusage/Arbeitsplatzangebot (sofern bereits vorhanden) 	
5	<p>Qualifikationsnachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> Schul- bzw. Universitätsabschluss (legalisiert) ausländische Approbation ggf. Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeit 	
6	<p>Nachweise über Vorkenntnisse der deutschen Sprache: mindestens <u>A2 Zertifikat des Goethe Instituts</u>, höhere Sprachlevel sind von Vorteil</p>	
7	<p>Ausführlicher Lebenslauf</p> <p>Motivationsschreiben</p>	
8	<p>Finanzierungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> Sperrkontonachweis (siehe Merkblatt auf unserer Webseite) <p><u>ODER</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Kostenübernahmeerklärung eines Einladers in Deutschland: Verpflichtungserklärung (nicht älter als 6 Monate) gegenüber der Ausländerbehörde, wonach der Unterzeichner für sämtliche Kosten nach §§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz aufkommt 	
9	<p>Führungszeugnis</p>	
10	<p>Unterkunftsnachweis</p>	

Bei Abholung des Visums vorzulegende Unterlagen		
11	(Reise)krankenversicherungsnachweis	

Bitte beachten Sie:

Die Gebühr beträgt in der Regel 75 Euro und ist in NIS zu entrichten

Die deutsche Auslandsvertretung kann das Visum zur Einreise erst ausstellen, nachdem die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland ihre Zustimmung erteilt hat. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8 bis 12 Wochen.

Das Vertretungsbüro behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern

Alle Unterlagen müssen bei Antragstellung vorliegen. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Unvollständig ausgefüllte Antragsformulare sowie unvollständige Anträge werden nach Aktenlage entschieden

Bitte sehen Sie von Anfragen zum Stand des Visumverfahrens ab, Sie werden telefonisch informiert, sobald das Visum fertig ist

Bitte bringen Sie bei Abholung des Visums Ihre Gebührenquittung mit